Bund
Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden
in Deutschland K.d.ö.R.

BAP
TIS
TEN
Evangelisch.
Frei. Kirche.

CHRISTUS
FORUM
DEUTSCHLAND

Ruhegeld- und Versorgungsordnung für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im BEFG (RGO-GR)

Beschlossen vom Präsidium des BEFG am 14. September 2023
Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R. (nachfolgend als „BEFG“ bezeichnet) gewährt versorgungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine beitragsbezogene umlagefinanzierte Zusatzversorgung in Form einer Pensionszusage, deren Regelwerk sich nach dieser Satzung, der Ruhegeld- und Versorgungsordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (nachfolgend kurz RGO-GR genannt) bestimmt.

Zur Erfüllung aller Ansprüche aus vom BEFG erteilten Pensionszusagen auf Zusatzversorgung gemäß dieser Versorgungsordnung bleibt allein der BEFG verpflichtet.

Das gilt auch für den Fall, dass der BEFG die verwaltungsmäßige Abwicklung seiner Leistungs-verpflichtungen zur Leistung von Renten einer anderen Körperschaft oder anderen juristischen Personen überträgt.

Teil I - Pensionszusagen

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Versorgungsordnung gilt für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund stehen, oder aus dieser Ruhegeld- und Versorgungsordnung (RGO-GR) Versorgungsleistungen erhalten.
2) Nach Vollendung des 58. Lebensjahres ist die Aufnahme ausgeschlossen.

§ 2 Versorgungsleistungen

1) Versorgungsleistungen sind
   a) Altersrente
   b) Invalidenrente
   c) Hinterbliebenenversorgung
2) Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1) Für alle Rentenarten gilt, dass diese Renten gewährt werden, sofern auch ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger eine solche Rente als Vollrente leistet, es sei denn, dass diese Ordnung ausdrücklich eine abweichende Rentenregelung vorsieht.
   Weiterführende Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Renten nach dem Sozialgesetzbuch können der Anlage 3 entnommen werden.
2) Weitere Voraussetzung für Leistungen nach dieser Versorgungsordnung ist, dass vor Eintritt des Versorgungfalls eine unverfallbare Anwartschaft bestanden hat.
3) Die gesetzliche Unverfallbarkeit richtet sich nach § 1b BetrAVG (s. a. Anlage 2).
4) Auf die dort genannten Fristen werden Monate des Mutterschutzes und von Elternzeiten oder Beitragszeiten, die in einer Zusatzversorgungskasse im Ausland nachgewiesen werden, angerechnet (Vertragliche Unverfallbarkeit).
5) Es werden keine Teilrenten geleistet.

§ 4 Einzelne Anspruchsvoraussetzungen

Nach Erfüllung der Voraussetzungen besteht Anspruch auf:

1) Altersrente
   a) als Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) nach Vollendung des 67. Lebensjahres.
   b) Versorgungsberechtigte, die durch Vorlage eines Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweisen, dass sie vor dem Beginn der Regelaltersrente eine Altersrente in voller Höhe beziehen, können ab diesem Zeitpunkt auch eine Altersrente aus dieser Versorgungsordnung beantragen. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente wird die Rente um 0,5 % gekürzt.
   c) Entfällt die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder wird diese auf einen Teilbetrag beschränkt (§ 42 SGB VI), so wird die Zahlung der Altersrente aus dieser Versorgungsordnung eingestellt.
   d) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall oder die Kürzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mitzuteilen.
2) Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung
   a) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 43 SGB VI.
   b) Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält auch, wer als Arbeitsloser mindestens drei bis unter sechs Stunden tätig sein kann. Der Teilzeitarbeitsmarkt gilt insoweit als verschlossen. Für diese Rente (Arbeitsmarktrente) gilt die Anspruchsvoraussetzung nach § 3 Nr. 1 nicht.
3) Hinterbliebenenversorgung
   a) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, wenn der oder die verstorbene Versorgungsberechtigte eine Altersrente aus dieser Versorgungsordnung bezogen hat, oder die Altersrente bereits festgestellt wurde (§ 10 Abs.1 RGO-GR).
   b) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung setzt weiter voraus, dass die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des oder der Versorgungsberechtigten geschlossen wurde und bis zum Zeitpunkt des Todes des oder der Versorgungsberechtigten bestanden hat. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens (§ 7 RGO-GR) muss die Ehe vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens geschlossen worden sein.

Der Anspruch auf Leistungen endet mit Ablauf des Monats, in denen die hinterbliebenen Ehegatten sich wieder verheiraten.

§ 5 Leistungsbeginn und Leistungsende

1) Eine eigene Rente (Altersrente/Invaliditätsrente) wird von dem auf den Monat der Anspruchsentstehung folgenden Kalendermonat an geleistet.
2) Die Auszahlung der Rente erfolgt monatlich zum 15. Kalendertag auf ein SEPA-fähiges Konto.
3) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

§ 6 Berechnung der Renten (Leistungshöhe)

Grundlagen der Berechnung der Renten sind (s. Anlage 1):

1) Die Allgemeine Bemessungsgrundlage (ABG)
   Sie wird durch das Kuratorium beschlossen, durch das Präsidium des Bundes bestätigt und sodann veröffentlicht.

2) Die Beitragsleistung
Sie errechnet sich als Vergleich der nach Beitragsgruppen gewichteten Beitragsleistung für den Versicherten zum Durchschnittsbeitrag aller Versicherten je Jahr in Prozenten und wird als Summe (S%) dieser Werte über die Dienstzeit festgestellt.

3) Zurechnungszeit
Eine Zurechnungszeit (ZM) bis zum 62. Lebensjahr wird eingerechnet, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung gewährt wird, und das Dienstverhältnis bei Eintritt des Versorgungsfalls noch bestand.

4) Die Rente wegen Erwerbsminderung
Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

5) Als Leistungen der Hinterbliebenenversorgung werden im Todesfall des oder der Versorgungsberechtigten nach Rentenbeginn 180 Monatsrenten abzüglich der Monate für die schon Renten geleistet wurde.

6) Vorgezogener Beginn der Altersrente
   a) Für jeden Monat vor Bezug der Regelaltersrente (§ 4 Abs 1a RGO-GR) wird die errechnete Rente um 0,5 % reduziert.
   b) Altersrente wegen Schwerbehinderung: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Schwerbehinderung wird die errechnete Rente um 0,5 % gekürzt. Abweichungen hiervon beschließt das Kuratorium.
   c) Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 4 Nr. 2b: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Erwerbsminderung wird die errechnete Rente um 0,3 % maximal um 10,8 % gekürzt.

7) Auskünfte
Auf Verlangen werden Versorgungsberechtigten Auskünfte über den Stand der Versorgung nach Maßgabe des 4a Abs. 1 BetrAVG in Textform (§ 126b BGB) erteilt.
Das gleiche gilt für ausgeschiedene Mitarbeitende und Hinterbliebene (§ 4a Abs. 3 BetrAVG).

§ 7 Leistungen bei vorzeitigem Ausscheiden

1) Scheiden Versorgungsberechtigte vorzeitig mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Dienstverhältnis aus, oder wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorzeitig beendet (§ 7 Abs. 1 lit. b-e DO-GemRef.), erhält der oder die Versorgungsberechtigte einen Nachweis über den bis zu seinem Ausscheiden erreichten Anspruchswert.
2) Das gleiche gilt im Falle der dauernden Dienstunfähigkeit (§ 10 Abs. 1 b DO-GemRef.)
3) Der festgeschriebene Wert der Altersrente nimmt am Dynamisierungsprozess weiter teil. Bei Eintritt einer Erwerbsminderung vor Rentenbeginn entfällt die Zurechnungszeit.

§ 8 Versorgungsausgleich bei Scheidung

1) Im Fall der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gelten die Regelungen des Versorgungausgleichsgesetzes (VersAusglG). Danach sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
2) Davon abweichende individuelle, wirksame und durchsetzbare Regelungen der Ehegatten sind zu beachten, sie haben Vorrang (§§ 6 und 9 VersAusglG).
3) Soweit der Ausgleichswert weniger als 2 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erreicht, bzw. der Kapitalbetrag das 2,4-fache der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, kann der Dienstherr eine externe Teilung verlangen.

4) Im Falle einer internen Teilung erhält die ausgleichsberechtigte Person eine auf die Altersrente beschränkte Pensionszusage.
5) Entstehende Kosten einer internen Teilung werden mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet (§ 13 VersAusglG).

§ 9 Mitwirkungspflichten

1) Zur Auszahlung beantragter Renten sind folgende Unterlagen erforderlich:
   a) für die Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:
      - der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung mit Anlagen
   b) für die Hinterbliebenenversorgung:
      - die Sterbeurkunde des oder der verstorbenen Versorgungsberechtigten
      - die Heiratsurkunde der Witwe / des Witwers
2) Veränderungen Empfängern von Renten, die Auswirkungen auf den Rentenbezug haben können, sind der Geschäftsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, von Empfängern von Renten in angemessenen Zeiträumen einen Nachweis über die Berechtigung zum Rentenbezug anzufordern.

§ 10 Feststellung der Renten

1) Art und Höhe der Rente wird von dem Geschäftsführer (§ 15 Abs. 2b RGO-GR) festgestellt und dem oder der Versorgungsberechtigten schriftlich durch die Geschäftsstelle mitgeteilt. Das gleiche gilt für die Änderung oder Einstellung von Renten.
2) Gegen die Feststellung kann beim Kuratorium (§ 12 RGO-GR) innerhalb von 3 Monaten nach Zustellungsdatum schriftlich Einspruch erhoben werden.
3) Gegen die Entscheidung des Kuratoriums besteht innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht zur Anrufung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Aufbringung der Mittel

1) Die Mittel, die für die Leistung nach dieser Versorgungsordnung und für deren künftige Sicherung erforderlich sind, werden aufgebracht:
   a) aus Dotierungen der Dienstgeber bzw. Dienststellen
   b) aus dem zweckgebundenen, zur Erfüllung aller Versorgungsverpflichtungen dienenden Sondervermögen des BEFG und dessen Erträgen
   c) aus von den Gremien beschlossene Nachfinanzierungsmittel (§ 16 Abs. 3 RGO-GR).
2) Der Beitrag beträgt 7,5 % des sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts für die gesetzliche Rentenversicherung.
3) Beiträge sind bis zum Monatsende zu entrichten.
4) Soweit Renten nach dieser Versorgungsordnung geleistet werden, ist eine weitere gleichzeitige Zahlung von Beiträgen ausgeschlossen

II. Teil – Die Verwaltung der Versorgungsordnung

§ 12 Kuratorium

1) Alle bereits bestehenden Versorgungsverpflichtungen des BEFG werden durch ein gewähltes Kuratorium verwaltet.
2) Der BEFG, vertreten durch das Präsidium, beauftragt dieses Kuratorium mit der treuhänderischen Wahrnehmung aller Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus dieser Versorgungsordnung ergeben.
3) Der BEFG überträgt dem Kuratorium die treuhänderische Verwaltung aller für die Leistung nach dieser Ordnung bestimmten Einnahmen und des bestehenden Vermögens sowie die Abwicklung der zu leistenden Zahlungen.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

1) Das Kuratorium wird gebildet aus wenigstens sieben, maximal zehn Mitgliedern, die vom Präsidium des BEFG berufen werden. Dabei ist eine ausgewogene Zusammensetzung aus einer Vertretung von sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und fachlich qualifizierter Personen zu berücksichtigen. Der Vertrauensrat der Pastorenschaft und die Konventleitung der Diakone der Arbeitskreis Hauptberuflicher Mitarbeiter des ChristusForum Deutschland und die Mitarbeitervertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten haben ein Vorschlagsrecht für diese Vertretung.
2) Die Mitglieder werden für jeweils vier Jahre berufen.
3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Notwendige Kosten und Auslagen werden erstattet.
4) Das Kuratorium kann zu seiner fachlichen Beratung Dritte hinzuziehen.

§ 14 Vorsitz und Geschäftsführung

1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums führt.
3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung

1) Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden sind insbesondere folgende Aufgaben durch den Geschäftsführer wahrzunehmen:
   a) zeitgerechte Vorlage des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
   b) Vorschläge zur Mittelanlage aus der Deckungsrücklage
   c) Bewertung von Darlehensanträgen
   d) Information über besondere Ereignisse und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen
   e) Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes
2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören weiterhin:
   a) die Führung der Listen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, der Rentnerinnen und Rentner und Hinterbliebenen
   b) Berechnung der Erstrenten und deren Mitteilung an die Berechtigten
   c) Überwachung der Beitragseingänge und termingerechte RGO-Rentenzahlungen
   d) die Buchführung und die Pflege der Daten in der EDV
   e) die Verwaltung von Darlehen und Wertpapieren
   f) die Überwachung der Haushaltsmittel

3) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben der Geschäftsführung stehen hauptamtlich Mitarbeitende zur Verfügung.

§ 16 Aufgaben des Kuratoriums

1) Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen über nach § 9 Abs. 1 RGO-GR eingelegte Einsprüche.
2) Das Kuratorium hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über den vorgelegten Jahresabschluss (§ 14 Abs. 1a RGO-GR) zu befinden.
3) Das Kuratorium hat zur Sicherstellung der RGO-Renten jährlich einen Abwicklungsplan aufzustellen, der sich jeweils über einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren erstreckt. Der Abwicklungsplan ist dem Präsidium des Bundes zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich bei Aufstellung des Abwicklungsplans Finanzierungslücken, so erstellt das Kuratorium einen Nachfinanzierungsplan und legt diesen dem Präsidium zur weiteren Behandlung vor.
4) Das Kuratorium bedarf der jährlichen Entlastung durch das Präsidium des Bundes.

§ 17 Verwendung der Gelder

1) Die Mittel dürfen nur für die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
2) Über die Verwendung der verwalteten Gelder und über die Anlagen der Reserven beschließt das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18 Buchführung und jährliche Prüfung

1) Über die Verwaltung der dem Kuratorium anvertrauten Mittel, sowohl der Geldmittel als auch aller Forderungen und etwaigen Verpflichtungen, hat das Kuratorium in Form einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen.
2) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Präsidium des Bundes am 14. September 2023 beschlossen und tritt am 1. Oktober 2023 mit allen Anlagen in Kraft.

Anlagen
Anlage 1 Rentenformeln
Anlage 2 Gesetzliche Unverfallbarkeit
Anlage 3 Renteninformationen

Anlage 1

Grundlage zur Rentenberechnung für Pensionszusagen ab dem 01.10.2023

1 Stamm- und Bewegungsdaten

1.1 Stammdaten

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- EDV-Nr.
- Dienstbeginn
- Zusagedatum

1.2 Bewegungsdaten am 31.12. je Jahr

- Jahresbeitrag für den Versorgungsberechtigten
- Durchschnittsbeitrag aller Versorgungsberechtigten
- Prozentwert des Versorgungsberechtigten
- Summe der Prozentwerte des Versorgungsberechtigten

2 Berechnungsgrößen bei Rentenbeginn

- $\boldsymbol{ABG}$ Allgemeine Bemessungsgröße in EUR

- $\boldsymbol{K_D}$ Demografiefaktor

  Der Demografiefaktor beträgt für Versorgungsberechtigte 0,8

- $\boldsymbol{S}$ Summe der Prozentwerte des Versorgungsberechtigten in Prozent

- $\boldsymbol{Rf}$ Reduktionsfaktor in Prozent

  Für jeden vorzeitig in Anspruch genommenen Monat vor Beginn des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente beträgt der Reduktionsfaktor 0,5 % gemäß § 6.

- R_a Rentenartfaktor

  Der Rentenartfaktor beträgt für

Volle Erwerbsminderungsrente	1,0
Teilweise Erwerbsminderungsrente	0,5
Teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit	0,5

- D_M Anzahl der Beitragsmonate bei Rentenbeginn

- D_{MA} Anzahl der anrechnungsfähigen Beitragsmonate

- Z_M Zurechnungszeit

  Mögliche Dienstzeit in Monaten bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bei Rentenfall § 5 Nr. 5

3 Berechnungsformeln nach Rentenarten

3.1 Renten wegen Alters

3.1.1 Regelaltersrente

$$Rente\left[\frac{EUR}{Monat}\right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000}$$

3.1.2 Vorgezogene Altersrente

$$Rente\left[\frac{EUR}{Monat}\right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{(100 - Rf)}{100}$$

3.2 Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (ohne Anrechnungen)

$$Rente\left[\frac{EUR}{Monat}\right] = \frac{ABG * K_D * S}{10000} * \frac{D_{MA} + Z_M}{D_M} * Ra$$

Anlage 2

§ 1b BetrAVG (Auszug) Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

(1) [1]Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). [2]Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. [3]Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. [4]Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. [5]Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. [6]Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfange wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

(2) …… [Direktversicherung]

(3) …… [Pensionskasse und Pensionsfonds]

(4) …… [Unterstützungskassen]

(5) …… [Entgeltumwandlung]

§ 4a Auskunftspflichten

(1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen,

1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird,
2. wie hoch der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus der bisher erworbenen Anwartschaft ist und bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze voraussichtlich sein wird,
3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und
4. wie sich die Anwartschaft nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses entwickeln wird.

(2) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer oder dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Absatz 3 der Übertragungswert ist. Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.

(3) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ist und wie sich die Anwartschaft künftig entwickeln wird. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene im Versorgungsfall.

(4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.

Anlage 3

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html

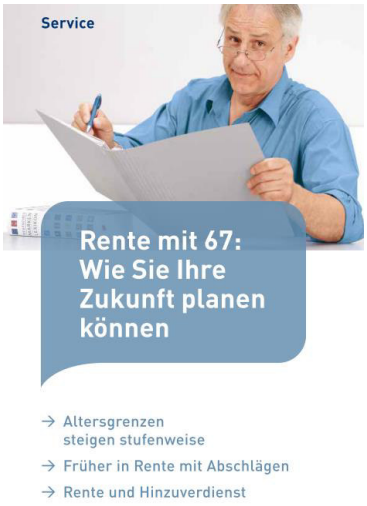

Deutsche Rentenversicherung Sicherheit für Generationen #einlebenlang

Deutsche Rentenversicherung Sicherheit für Generationen #einlebenlang

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrente_das_netz_fuer_alle_faelle.html

Deutsche Rentenversicherung Sicherheit für Generationen #einlebenlang